

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1900

12 (15.6.1900)



Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle
Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Preis in Karlsruhe M. 1,20.
Auswärts M. 1,80 jährlich.

Preussischer Landesverein vom Rothen Kreuz.

Berlin, den 23. Mai 1900.

Wie wir mehrfach zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, bedienen sich Vereine vom Rothen Kreuz auf Briefbogen, Schriftstücken, Brochüren z. häufig als Abzeichen nur eines einfachen Rothen Kreuzes.

Da der Schutz des Genfer Rothen Kreuzes durch Erlass eines Gesetzes noch nicht erfolgt ist und auch noch nicht in sicherer Aussicht steht, so ersuchen wir den geehrten Vorstand ganz ergebenst, die zugehörigen Vereine dahin mit Anweisung versehen zu wollen, daß sie sich eines Stempels zu bedienen haben, auf welchem sich das Rothe Kreuz im weißen Felde resp. Schilde mit der Umschrift des Namens des betreffenden Vereins befindet.

Nur ein derartiges Abzeichen kann nicht auf die gleiche Stufe mit allen in mißbräuchlicher Verbreitung befindlichen Rothen-Kreuz-Abzeichen gestellt werden.

Der Vorsitzende:

B. von dem Knefbeck.

An
die Vorstände sämtlicher
Provinzialvereine vom Rothen
Kreuz.

Vorstehendes Rundschreiben, welches das Central-Comité des Preussischen Landesvereins vom Rothen Kreuz an seine Provinzialvereine gerichtet hat, wurde den Vorständen der Landesvereine vom Rothen Kreuz von dem Central-Comité der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz in Berlin zur weiteren Bekanntgabe mitgeteilt und bringen wir das betreffende Schreiben hiermit zur Kenntniß der unter dem Rothen Kreuz im Lande thätigen Vereine.

Karlsruhe, den 1. Juni 1900.

Badischer Landesverein vom Rothen Kreuz.

Der Gesamtvorstand.

Central-Comité der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.

Berlin, den 18. Mai 1900.

Das Central-Comité des Preussischen Landesvereins hat eine neue (12.) Ausgabe des „Leitfadens für den Unterricht der freiwilligen Krankenträger“ (Sanitätskolonnen), verfaßt vom Generalarzt a. D. Dr. Rühlmann, veranstaltet. In derselben sind neu aufgenommen:

1. Herrichtung von Feldbahnen zum Verwundetentransport, nach den von Oberstabsarzt Dr. Kimmle vom Eisenbahn-Regiment Nr. 2 gegebenen Vorschriften, und zwar a) Lagerung unter Benutzung von Krankentragen auf Grund'schen Blattfedern. b) Lagerung unter Benutzung von Traghahren, Grund'schen Blattfedern und der Hamburger Hängevorrichtung. c) Lagerung unter Benutzung von Behelfsvorrichtungen. (Seite 157 bis 160.)
2. Das zehnte Kapitel. E. Transport auf dem Wasserwege ist wesentlich vervollständigt worden, namentlich durch Hinzufügung der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung eines Finowkanalmäßigen Lazarethschiffes und über Zusammenstellung eines Schiffsanitätszuges nach der „Anleitung, zur Herstellung, Ausstattung und Verwendung eines Schiffsanitätszuges der freiwilligen Krankenpflege auf der Weichsel“ von Boretius, Generalarzt a. D., welche die Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums erhalten hat.

Der Generalsekretär:

Dr. Lieber, Generalarzt a. D.

Erwerbung der Rechtsfähigkeit durch die Männerhilfsvereine des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Wenn in Nr. 1 des Blattes „Mittheilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz“, Jahrgang 1900, die Ansicht dahin ausgesprochen wurde, daß es für Männerhilfsvereine wünschenswerth und zweckmäßig sein dürfte, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, so ist andererseits darauf hinzuweisen, daß die Erwerbung der Rechtsfähigkeit von dem Gesetze nicht vorgeschrieben, also nicht nöthig ist.

Die Erwerbung der Rechtsfähigkeit durch die Männerhilfsvereine ist mit Kosten verknüpft und mit Formalitäten verbunden, und ein rechtsfähiger Verein bedarf eines geschäftsgewandten Vorstandes, so daß jeder Verein genau prüfen muß, ob er nicht lieber auf die Erwerbung der Rechtsfähigkeit verzichten soll.

Die Männerhilfsvereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht erwerben wollen, werden, wie schon in oben erwähntem Aufsätze ausgeführt ist, rechtlich als Gesellschaften behandelt und für diese Männerhilfsvereine wäre nur ein Zusatz zu den Statuten zu beschließen, welcher lautet:

„Wenn ein Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird oder, wenn der Konkurs über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet wird, so besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein und sein Vermögen“.

Wenn in den seitherigen Statuten eines Vereins schon eine Bestimmung darüber enthalten ist, daß Mitglieder, welche aus dem Verein freiwillig oder unfreiwillig ausscheiden, aller Ansprüche an den Verein verlustig gehen, so bedürfen die Vereinsstatuten einer Aenderung überhaupt nicht.

Die nicht rechtsfähigen Männerhilfsvereine, die als Gesellschaften behandelt werden, können nun allerdings vor Gericht nicht klagend auftreten und es ist ihnen nicht möglich, auf den Namen des Vereins Grundstücke zu erwerben und Kapitalien auf Grundstücke als Hypotheken oder Grundschulden anzulegen.

Hier hilft § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der namens des Vereins handelnde Vorstand, der mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, persönlich haftet, so daß also der Vorstand, welcher sich die Erfüllung einer Verbindlichkeit für den Verein hat versprechen lassen, die Erfüllung auch im Wege der Klage erzwingen kann. Grundstücke hat ein kleinerer Männerhilfsverein wohl noch nie erworben und Gelder können auch auf einer Kasse angelegt werden.

Wir kommen sonach zu dem Ergebnis, daß die Vereine nicht nöthig haben, durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit zu erwerben.

Wünschenswerth ist die Erlangung der Rechtsfähigkeit vielmehr nur für große Vereine, welche größeres Vermögen haben und deren Vorstände die nöthige Geschäftsgewandtheit besitzen, um den an den Vorstand eines rechtsfähigen Vereins gestellten Anforderungen in jeder Richtung zu genügen.

Für solche Vereine, die hiernach die Rechtsfähigkeit zu erwerben wünschen, müssen die Satzungen dem Bürgerlichen Gesetzbuch angepaßt werden.

Wir haben zu diesem Zwecke Satzungen entworfen, welche als Anhalt dienen können und nachstehend mitgetheilt werden.

Beschließt ein Männerhilfsverein hiernach die Erwerbung der Rechtsfähigkeit, so muß dieser Beschluß in einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Ueber die Beschlußfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch beurkundet ist, welche Personen in den Vorstand gewählt worden sind.

Das Protokoll ist vom ersten Vorstand, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Alsdann ist der Verein nach § 59 des Bürgerlichen Gesetzbuches beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister durch den ersten Vorstand anzumelden. Dabei sind dem Amtsgericht vorzulegen: 1. das vorhin erwähnte Protokoll in Urschrift oder Abschrift, 2. die beschlossene Satzung, welche von sieben Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen ist, in Urschrift und in Abschrift.

Das Amtsgericht wird daraufhin die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bewirken.

Satzungen

des Männerhilfsvereins zu N. N.

§ 1.

Unter dem Namen „Männerhilfsverein in N. N.“ besteht ein Verein, welcher durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts N. die Rechtsfähigkeit erlangt hat.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist:

1. die freiwillige Krankenpflege.

a) Im Frieden: Vorbereitung der gesammten im Kriegsfall eintretenden Thätigkeit und zwar hauptsächlich durch Ansammlung eines Geldfonds, durch Heranbildung von Hilfsmannschaften für den Transport-, Begleit-, Lazareth- und Depotdienst oder durch Ermittlung und Beschaffung von Lagerstellen und sonstigen Bedarfsgegenständen;

b. Im Kriege: Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes nach Maßgabe des im September 1887 Allerhöchst genehmigten Organisationsplanes der freiwilligen Krankenpflege im Kriege bezw. der etwa noch weiter zu erlassenden einschlägigen Verordnungen.

2. Hilfeleistungen in außerordentlichen Nothständen, welche rasche und geordnete Hilfe verlangen.

Der Verein kann sich auch bei der Wahrnehmung der Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege betheiligen.

§ 3.

Der Verein schließt sich dem Verbands der Badischen Männerhilfsvereine an und untersteht dem Badischen Landesverein vom Rothen Kreuz, welcher im Frieden wie im Kriege die auf einen Kriegsfall gerichtete Thätigkeit der einzelnen Männerhilfsvereine des Landes leitet.

Der Verein verbindet sich zugleich mit dem am Orte vorhandenen Frauenverein zu einem Ortsausschuß vom Rothen Kreuz, bestehend aus je vier Vorstandsmitgliedern beider Vereine unter der Leitung des Vorsitzenden des Männerhilfsvereins auf der Grundlage der Satzungen für den Badischen Landesverein vom Rothen Kreuz.

§ 4.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Deutsche werden, welcher sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 2 Mark verpflichtet oder der Sanitätskolonne als aktives Mitglied beitrifft. Der Beitrag wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres erhoben.

§ 5.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; auch die vorübergehende Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht einem andern überlassen werden.

§ 6.

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt, soweit sie nicht als Mitglied der Sanitätskolonne eine bestimmte Verpflichtung bei ihrem Eintritt in den Verein übernommen haben.

Satzungswidriges Verhalten, insbesondere Nichtzahlung fälliger Beiträge, Zuwiderhandeln gegen Vereinsbeschlüsse hat zur Folge, daß der Betreffende vom Vorstand nach erfolgter Verwarnung bezw. nach erfolglos gebliebener Mahnung aus der Liste der Mitglieder gestrichen wird.

Der Austritt oder die Ausschließung eines Mitgliedes hat den Verlust aller auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte zur Folge. Ein Anspruch auf Rückersatz von Beiträgen oder anderen Leistungen an den Verein ist ausgeschlossen.

Durch Austritt, Tod, Konkurs eines Mitgliedes wird der Verein somit nicht aufgelöst; die §§ 738 bis 740 BGB. finden keine Anwendung.

§ 7.

Die Leitung des Vereins geschieht durch den Vorstand, welcher aus 15 Mitgliedern (oder mehr) besteht.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus; die Reihenfolge des Austritts wird erstmals durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung oder durch Zuzuf. Bis zur Neuwahl steht dem Vorstand das Recht der Selbstergänzung zu.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

- den Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter,
- den Schriftführer,
- den Rechner.

§ 8.

Der Vorstand bildet aus seinen Mitgliedern drei Abtheilungen und zwar für

- I. Abtheilung: Lazarethwesen (Vereinslazarethe zc.),
- II. Abtheilung: Transportwesen (Sanitätskolonne, Erfrischungs-Stationen),
- III. Abtheilung: Depotwesen, Sammlungen, Rechnungswesen.

Die Vorsitzenden der Abtheilungen werden von dem Vorstand ernannt. Jede Abtheilung wählt den Stellvertreter ihres Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer, sowie die drei Abtheilungsvorsitzenden bilden den geschäftsführenden Ausschuß, dem die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zusteht.

§ 9.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen widerruflich.

Ueber den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10.

Jede Aenderung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

§ 11.

Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt allein den Verein nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende hat jedoch zu allen wichtigeren Rechtshandlungen die Einwilligung des gesammten Vorstandes und in geeigneten Fällen der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und überwacht die Ausführung der in denselben gefaßten Beschlüsse.

Sämmtliche Schriftstücke des Schriftführers hat der Vorsitzende mit zu unterzeichnen.

§ 13.

Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Die Berufung der Mitgliederversammlung und der Gegenstand, worüber in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, ist mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung durch einmaliges Einrücken in die Tagespresse oder durch besondere schriftliche oder mündliche Einladung der Mitglieder bekannt zu machen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei der Beschlußfassung wie auch bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 14.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht.

Zu den Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört:

1. die Vornahme der in § 7 erwähnten Wahlen,
2. die Aufstellung des Voranschlages,

3. Beschlußfassung über unvorhergesehene Ausgaben, welche nicht aus laufenden Mitteln bestritten werden können,
4. die Rechnungsabhör,
5. Aenderungen der Statuten,
6. Auflösung des Vereins.

Ueber Gegenstände und Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, darf ohne Zustimmung des Vorstandes nur dann verhandelt werden, wenn der betreffende Antrag mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mit Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern übergeben wurde.

Zum Beschluß über Ziffer 5 und 6 ist die Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder und Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erforderlich.

Ist jedoch auf die erste Einladung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ist in diesem Falle eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist. In der Einladung ist dies ausdrücklich zu bemerken.

§ 15.

Jede gültig beschlossene Aenderung der Satzungen ist von dem Vorstand alsbald zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

§ 16.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, sobald das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stets dann berufen werden, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand verlangen.

§ 17.

Ueber den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von dem Schriftführer des Vorstandes zu führen, welches der Vorsitzende und der Schriftführer zur Beglaubigung abzuschließen haben.

§ 18.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat der Vorstand binnen zwei Monaten beim Amtsgericht den Antrag zu stellen, daß dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werde.

§ 19.

Mit der Auflösung des Vereins oder dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit soll das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung so lange zur Verwaltung gegeben werden, bis wieder ein neuer Verein

mit gleichen Zwecken und auf gleicher Satzungsgrundlage, wie der aufgelöste sich bildet. Die Zinsen des etwaigen Kapitalvermögens können zu milden Zwecken Verwendung finden. Eine Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder darf nicht stattfinden.

§ 20.

Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins ist die erforderliche Liquidation durch den Vorstand vorzunehmen.

Aus dem Vereinsleben.

Berlin. Seine Majestät der Kaiser hat nachstehenden Allerhöchsten Erlaß, betreffend den freiwilligen Sanitätsdienst bei der Feier der Großjährigkeitserklärung des Kronprinzen an den Polizeipräsidenten von Berlin gerichtet:

„Mit Befriedigung hat es Mich auch erfüllt, daß während der Festtage durch freiwillige Kräfte ein besonderer Sanitätsdienst eingerichtet war, um bei etwaigen Unglücksfällen Kranken und Verletzten menschenfreundliche Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Ich beauftrage Sie, den bei dem freiwilligen Sanitätsdienst betheiligt gewesenen Vereinigungen Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen.

Urville, den 8. Mai 1900.

gez. Wilhelm I. R.“

Mainz. Fünfter Ärzte- und Führertag, 28. bis 31. Juli. Das mit den Herren Konful Felmer und Führer Bernhart in Mainz vorläufig vereinbarte Programm sieht vor: Samstag den 28. Juli: Empfangstag; Empfangsabend mit Musik; je nach Witterung in den Neuen Anlagen oder im Kötherhofe (Bier). Sonntag den 29. Juli: Uebungstag; 9 Uhr Morgens Beginn der Uebung; 11 Uhr voraussichtlich Besichtigung durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog. 3½ Uhr Festmahl in der Stadthalle (Musik und Vorträge des Männergesangsvereins). Abends: Konzert. Montag den 30. Juli: Sitzungstag; Morgens 8½ Uhr Beginn der Sitzung im Festsäle des Casinos (Hof zum Gutenberg); Schluß zwischen 1 und 2 Uhr. Nachmittags: Besichtigung des Römergrabes, des Germanischen Museums etc. Abends 8 Uhr: Festkommers in der Stadthalle. Dienstag den 31. Juli: Vormittags: eventuell Fortsetzung und Schluß der Sitzung. Nachmittags 2 Uhr: Festsahrt nach dem Niederwalddenkmal. Bei der Rückfahrt Beleuchtung der Rheinufer. — Der Großherzog hat das Protektorat über den Ärzte- und Führertag übernommen. Betreffs der am 29. Juli zu veranstaltenden Uebung haben die Herren Dr. Doerr, Oberstabsarzt Schellmann und Geometer Schirmund einen Plan skizzirt, wonach das Gefecht in der Nähe des Gonsenheimer Waldes gedacht ist. Von dort aus werden die „Verwundeten“ nach dem Doppelverbandplatz in der Nähe der Eisenbahnstrecke Mainz-Wingen verbracht und von hier aus mittels Eisenbahnwagen und per Schiff nach der Heimath befördert. Auf der Ingelheimer Aue soll eine Verpflegungsstation und Feldküche errichtet werden, um dort vorher noch die Verwundeten zu laben. Delegirte des Kriegsministeriums und des Central-Comités des Rothen Kreuzes werden den Uebungen etc. beiwohnen. Zum Vorsitzenden des Uebungsausschusses wurde Medizinalrath Cunn, als dessen Stellvertreter Fabrikant Heß, als Sekretär Buchhalter Rüder gewählt. Ferner wurden zur Beschaffung der Schiffe, Eisenbahnwagen etc. noch Kommerzienrath Melchers und Eisenbahndirektor Farwick in den Vorstand berufen.

Karlsruhe. Am Mittwoch den 16. Mai d. J., Nachmittags 1/2 Uhr, fand im Vereinslokal eine Sitzung des Gesamtvorstandes des Landesvereins vom Rothen Kreuz statt.

Nach Eröffnung der Sitzung legte der Vorsitzende die Rechnung für das Jahr 1899, welche von einem Revisor geprüft wurde und zu keiner nennenswerthen Beanstandung Veranlassung gegeben hatte, sowie den Voranschlag für das Jahr 1900 vor. Dem Rechner wird für die Rechnung des Jahres 1899 Entlastung erteilt und der Voranschlag, welcher größere Ausgaben für Beschaffung von Ausrüstungsstücken für Krankenträger, Krankenpfleger und Pflegerinnen für den Kriegsfall und zur Unterstützung der Sanitätskolonnen und Ausbildung von Pflegerinnen enthält, genehmigt.

An 18 Invaliden aus dem Feldzug 1866 wurden aus dem vorhandenen Invalidenfond Unterstützungen im Betrage von 1274 M. bewilligt.

Der Jahresbericht für 1899, welcher in dem Blatte „Mittheilungen des Gesamtvorstandes ic.“ veröffentlicht wird, gelangte auszugsweise zum Vortrag und gab zu keinen wesentlichen Bemerkungen Veranlassung.

Da durch das Anwachsen der Zahl der Sanitätskolonnen und durch die Beschaffung von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen für das im Kriegsfall auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommende Personal der freiwilligen Krankenpflege die an den Landesverein herantretenden Anforderungen ganz bedeutende geworden sind, ist der Landesverein genöthigt, auf die Bereitstellung weiterer Geldmittel Bedacht zu nehmen und wurde deshalb beschloffen, die Genehmigung zu einer dritten Rothen Kreuz-Lotterie zu beantragen, welche im Frühjahr 1900 gezogen werden soll.

Der Landesverein, welcher noch keine Korporationsrechte besitzt, soll zum Vereinsregister des Amtsgerichts angemeldet werden; zu diesem Zweck sollen zunächst die Satzungen des Landesvereins von einem Rechtsverständigen geprüft und eventuell den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend vervollständigt werden.

Im kommenden Spätjahr soll die nach den Satzungen für den Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine alle zwei Jahre einzuberufende Hauptversammlung in Karlsruhe abgehalten und hierzu nicht allein die Männerhilfsvereine, sondern auch die Sanitätskolonnen des Landes zur Theilnahme aufgefordert werden.

Dem deutschen Verein für Sanitätshunde in Köln wird eine einmalige Beihilfe von 20 M. bewilligt.

Emmendingen. Die am Sonntag, den 20. Mai d. J., Nachmittags in den Räumen der Bauß'schen Brauerei veranstaltete Schlußprobe der freiwilligen Sanitätskolonne des hiesigen Kriegervereins, welche unter Anwesenheit der Herren Medizinalräthe von Langsdorff und Nadler von hier und Schwörer von Kenzingen und des Herrn Hofapothekers Ströbe aus Karlsruhe als Vertreter des Hauptvorstandes unter Leitung des Herrn Dr. Schinzinger stattfand, war sehr zahlreich besucht und lieferte den Beweis, daß es den eifrigen Bemühungen des Leiters gelungen ist, die Mitglieder der Kolonne zu einer großen Vollkommenheit in diesem edlen Werke der Nächstenliebe heranzubilden. Die einzelnen in verhältnißmäßig kurzer Zeit angelegten Verbände fanden den vollen Beifall der anwesenden Fachautoritäten und muß hierbei besonders hervorgehoben werden, daß nicht nur sämtliche Verbände korrekt angelegt waren, sondern daß die einzelnen Mitglieder der Kolonne auf das beste anzugeben verstanden, aus welchen sanitären Gründen die Verbandsanlage und Rettung der einzelnen Verwundeten in dieser Weise vorgenommen war, gewiß ein sehr wesentliches und wichtiges Moment der Vorführung. Die Kritik nach der vorgeführten Probe stellte dieselbe als eine vollkommene und wohlgelungene dar. Nach der Probe vereinigte man sich im Saale und Garten zu kameradschaftlicher Unterhaltung.

Herr Gauvorstand Berwaller Acker mann feierte in einer Ansprache die im letzten Jahre errungenen Fortschritte und das Wachstum der Sanitätskolonne, wünschte derselben ferneres Blühen und Gedeihen und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hurrah auf den obersten Kriegsherrn Kaiser Wilhelm II. Herr Hofapotheker Ströbe schilderte in längerer Rede die Entstehung, das gewaltige Fortschreiten und das segensreiche Wirken des Rothen Kreuzes, als dessen hervorragenden Förderer er unter anderen auch unsern Großherzog Friedrich und seine Hohe Gemahlin feierte und mit einem Hoch auf das edle Herrscherpaar schloß. Von den weiteren Toastten, welche alle zu erwähnen zu weit führen würde, wollen wir noch das wohlverdiente Lob auf den Leiter der Kolonne, Herrn Dr. Schinzinger erwähnen. Hervorheben wollen wir noch, daß die Schwesterkolonne aus Eudingen vollzählig erschienen war. Mögen die edlen und humanen Ziele der Sanitätskolonne in immer weitere Kreise unserer Bürger eindringen, um derselben immer wieder neue Mitglieder zuzuführen und ihre Zwecke zum Wohle armer Verunglückter zu fördern.

Berichtigung. In dem Berichte über die Wohlthätigkeitsausführung in Bretten, Seite 92 der Nr. 11 der „Mittheilungen“, Absatz 4 sind hinter den Worten „des Lustspiels“ die Worte einzuschalten „der Strafrapport“ und „des Singspiels“.

Anzeigen.

Eisenfabrik Straubing (Josef Mitterer & Sohn) Niederbayern.

Transport Kranker und Verwundeter auf Eisenbahnen, Brückenwägen, Leiterwägen etc.

Die Fabrik empfiehlt ihre Krankentransportgestelle mit konischen Spiralfederlagerungen (System Dr. Stömmner).

1. Universalgestell:

- a. auf einem Brückenwagen mit 4 Tragbahren,
- b. auf einem Leiterwagen mit 3 Tragbahren,
- c. in einem Eisenbahngüterwagen zwei Gestelle mit 8 Tragbahren.

2. 4 Federfüße — 4 konische Spiralfedern mit je einem kleinen Untergestell, geeignet zum Transport eines einzelnen Verwundeten auf jedem Fahrzeug mit ebenem Boden, z. B. auf einem Handkarren.

Preise ab Fabrik:

1 Universalgestell, passend für 4 Tragbahren	130 M.
4 Federfüße, passend für 1 Tragbahre	40 M.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothem Kreuz.

Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.